

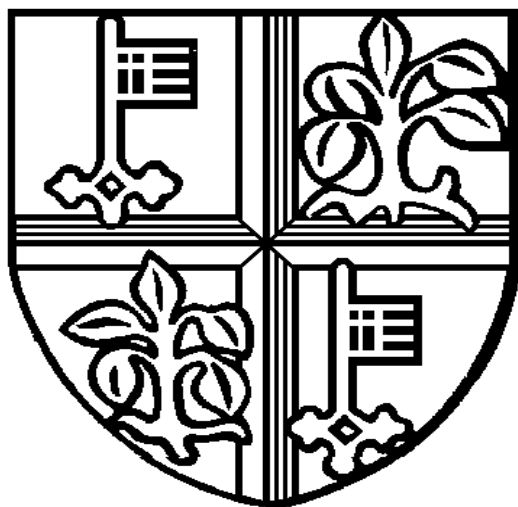
# Benutzungsordnung

für die Sportanlagen

der

Stadt Mayen

31.01.2004



# **Benutzungsordnung** **für die Sportanlagen der Stadt Mayen vom 31.01.2004**

## **Freiluftsportanlagen**

Stadion und TuS-Platz im Nettetal sowie für die Sportplätze in den Stadtteilen Alzheim, Hausen und Kürrenberg.

## **Sporthallen**

Burghalle, Turnhallen der Grundschule St. Veit und der Grundschule Clemens.

## **§ 1 Zuständigkeit**

Über die Nutzungsüberlassung stadteigener Sportstätten (Freiluftsportanlagen, Sporthallen und Sportplatzgebäude etc.) entscheidet für die Stadtverwaltung Mayen der zuständige **Fachbereich 5**.

## **§ 2 Überlassungszwecke**

2.1

Die städtischen Sportanlagen werden bevorzugt den Schulen und gemeinnützigen Vereinen in der Stadt Mayen zur Ausübung des Sports überlassen.

Bei der Überlassung eines **Kunststoffrasen-Großspielfeldes** ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Die Kunststoffrasenfläche ist gegen Fette, Öle, Zigarettenkippen und insbesondere gegen Kaugummi zu schützen. Die diesbezüglichen Weisungen des Platzwartes sind unbedingt zu befolgen.
- Die Kunststoffrasenflächen unterliegen nur in geringen Umfang Witterungseinflüssen und sind in der Regel **ganzjährig** nutzbar.
- Bei der Benutzung der Kunstrasenfläche sind die hierzu ergangenen Regelungen der Sportverbände zu beachten.

Insbesondere ist das für Kunstrasenflächen zugelassene Schuhwerk zu tragen und den Gastmannschaften eine 30-minütige Einspielzeit zu gewähren.

Bezüglich des **Schuhwerks** ist die Benutzungsanleitung des Belagherstellers zu beachten. Diese kann beim Platzwart eingesehen werden. Der Belaghersteller teilt mit, dass der Kunstrasen so konzipiert ist, dass mit jeglichem vom DFB und DHB zugelassenen Schuhwerk gespielt werden kann, mit **Ausnahme von Stollenschuhen**.

...

- Der Verein verpflichtet sich, die Benutzer darauf aufmerksam zu machen, dass diese Regelung unbedingt beachtet wird.
- Der Platzwart kontrolliert vor Beginn des jeweiligen Übungs- und Wettkampfbetriebes die Einhaltung der Regelungen in der Benutzungsordnung. Bei Nichtbeachtung kann ein Benutzungsverbot erteilt werden.
- Der Zugang zum TuS-Platz erfolgt über den Haupteingang „Schützenhof“, da dort ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden sind und hierdurch die Bürresheimer Straße verkehrsmäßig entlastet wird.

## 2.2

Anderen Nutzern als in 2.1 genannt können die Sportanlagen überlassen werden.

## 2.3

Die nichtsportliche Nutzung wird auf Sportanlagen grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen entscheidet der zuständige Fachbereich der Stadt Mayen.

## **§ 3 Antrag auf Zuweisung**

### 3.1

Anträge auf Überlassung von städtischen Sportanlagen sind rechtzeitig vor der geplanten Benutzung schriftlich dem zuständigen Fachbereich der Stadt Mayen zuzuleiten. Der vor Beginn einer Spielrunde eingereichte Spielplan für Meisterschaftsspiele u.a. gilt als Antrag.

### 3.2

Über die Nutzung der städtischen Sportanlagen ist ein Vertrag abzuschließen.

### 3.3

Durch diesen Vertragsabschluss bzw. durch eine Benutzungserlaubnis ist die Benutzung der darin angegebenen Sportstätten nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung während der festgesetzten Zeit nur bei einer **Mindestzahl von 10** Aktiven für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Benutzungsordnung sowie ggf. des abgeschlossenen Vertrages rechtsverbindlich schriftlich anerkennt, möglich.

### 3.4

Sofern die Flutlichtanlagen beim Übungsbetrieb auf den Freiluftsportanlagen in Anspruch genommen werden, erfolgt die Beleuchtung bis **12** Aktive für eine halbe Sportplatzspielfläche, darüber hinaus für die gesamte Spielfläche.

### 3.5

Der Benutzungsplan gilt als Benutzungserlaubnis.

### 3.6

Wird eine Veranstaltung nicht zu dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist der zuständige Fachbereich unverzüglich zu benachrichtigen.

3.7

Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung oder unzureichender Beteiligung entzogen werden.

## **§ 4 Benutzungszeiten**

4.1

Die Benutzung aller Sportanlagen bleibt den Schulen von montags bis freitags ab 08.00 Uhr bis zum Ende des Schulsports vorbehalten. Nach Beendigung des Schulsports können die übrigen Benutzer den Übungsbetrieb von montags bis freitags bis 22.00 Uhr durchführen. In Sonderfällen kann die Stadt Mayen, der **Fachbereich 5**, eine andere Regelung treffen.

4.2

Während der Schulferien stehen die Sporthallen grundsätzlich nicht oder nur in beschränktem Umfang zur Verfügung, insbesondere wenn Reparaturen, Generalreinigungen oder dergleichen notwendig werden.

4.3

Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und bei Durchführung der Veranstaltung die Sportanlagenlärmschutzverordnung sowie die Landesbauordnung zu beachten.

## **§ 5 Sperrung von Sportanlagen**

5.1

Der Zugang zu den Sportanlagen kann beschränkt werden, wenn sie überlastet sind oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.

5.2

Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgezogen werden, wenn es aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht. Ein Eigenbedarf der Stadtverwaltung Mayen wird dem Nutzer rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der Eigennutzung, schriftlich mitgeteilt.

## **§ 6 Allgemeine Haus- und Platzordnung**

6.1

Bei allen Veranstaltungen, auch bei Übungsstunden, muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Einhaltung der Haus- und Platzordnung. Der Benutzer stellt die verantwortlichen Übungsleiter oder sonstige Beauftragte (Vertreter), welche die Aufgaben des Benutzers nach diesem Vertrag übernehmen. Sie sind Erfüllungsgehilfen des Benutzers.

6.2

Sämtliche Sportflächen dürfen nur in Sportkleidung betreten werden. Als erlaubtes Schuhwerk gelten hierbei Hallenschuhe ohne Abrieb, Nockenschuhe im Bereich des Kunstrasens, Spikes bis 6 mm im Bereich der Laufbahn des Stadions, Spikes bis 9 mm im Bereich des Speerwurfs im Stadion. Skater müssen spezielle Hallenrollen benutzen.

6.3

Das Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen gestattet.

6.4

Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken.

6.5

Benutzte Geräte sind spätestens zum Ende der Übungszeit wieder an ihren Platz zu schaffen. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtisch und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen. Beim Barren sind die Holme durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Das Verknoten der Taue ist nicht statthaft. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Hallenboden geschleift werden. Ringe, Schaukeln und Reck dürfen wegen der Unfallgefahr nur von jeweils einer Person benutzt werden.

6.6

Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung des zuständigen Fachbereiches abgestellt bzw. gelagert werden. Im Bereich der Schulsporthallen ist der für Schulen zuständige Fachbereich in Genehmigungen mit einzubinden.

6.7

Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Technische Anlagen (Heizung, Be- und Entlüftung, fest installierte Lautsprechanlagen, Uhrenanlagen, Zeitschaltuhren etc.) dürfen nur vom Platz- oder Hallenwart bedient werden. In Sonderfällen kann der zuständige Fachbereich eine andere Regelung treffen. Auf die Führung des Hallenbuches in den städtischen Sporthallen wird verwiesen. Näheres hierzu regelt der Nutzungsvertrag.

6.8

Das Mitbringen von Tieren in die Sportanlagen ist aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Benutzer nicht gestattet.

6.9

Das Rauchen in Hallen und Umkleideräumen ist untersagt.

6.10

Die Verwendung lärmzeugender Instrumente ist nur im Rahmen der Bestimmungen der TA Lärm und der Sportanlagenlärmschutzverordnung erlaubt.

## **§ 7 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen**

7.1

Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Fachbereiches.

7.2

Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

7.3

Der Veranstalter hat für den Sanitätsdienst zu sorgen.

7.4

Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender, Erlaubnis des zuständigen Fachbereiches zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche gesetzliche Erlaubnisse oder Genehmigungen vorliegen.

7.5

Die Beauftragten der Stadt Mayen haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

## **§ 8 Hausrecht**

In jeder Sportanlage übt der Beauftragte der Stadt Mayen das Hausrecht aus und sorgt für die Einhaltung der entsprechenden Haus- und Nutzungsordnungen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 9 Entgelte**

Die städtischen Sportanlagen stehen dem Schul- und Hochschulsport und den Sportorganisationen für den Übungs- und Wettkampfsport grundsätzlich kostenfrei nach den Regelungen des Sportförderungsgesetzes zur Verfügung.

In den übrigen Fällen können Benutzungsentgelte durch den zuständigen Fachbereich festgesetzt werden.

## **§ 10 Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung**

Benutzer der Sportanlage, die der Bestimmung dieser Benutzungsordnung zuwider handeln oder die Ordnung auf städtischen Sportanlagen stören, können von der Benutzung der Anlage auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

## **§ 11 Haftung**

11.1

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Mayen an der Sportanlage, an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für den Verlust von Schlüsseln und das dadurch notwendig werdende Anfertigen von Schlüsseln bzw. der Schließanlage und für Schäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe von Schlüsseln bzw. aus der Anfertigung von Zweitschlüsseln ergeben. Schäden, die auf Abnutzung und Verschleiß auf Grund vertragsgemäßer Benutzung beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

11.2

Der Benutzer stellt die Stadt Mayen von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie dem Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen, es sei denn, der Anspruch beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Bediensteten der Stadt Mayen.

11.3

Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten.

11.4

Die Stadt Mayen gewährt keinen Schadensersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld oder sonstigen Wertsachen. Dies gilt nicht, soweit auf Seiten der Stadt Mayen vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

11.5

Die Haftung der Stadt Mayen aus § 836 BGB (Haftung des Gebäudebesitzers) bleibt unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Sportanlagen - Benutzungsordnungen - außer Kraft.

Mayen, den 31. Januar 2004

Stadt Mayen  
Fachbereich 5